ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN DER FIRMA LILLNORD A/S – SLB09

§1 GELTUNGSBEREICH - 1. Die nachstehenden Geschäftbedingungen so wie Anhang zu SLB09, der unseren Angeboten begleiten, gelten für alle unsere Lieferungen im Geschäft mit unseren Kunden. Entgegenstände oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. 2. Unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen so wie der Angebotsanhang gelten auch für künftige Geschäfte, mit demselben Auftraggeber, ohne dass diese nochmals zugesandt werden müssen. Sie gelten auch dann, wenn wir im Einzelfall nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen haben.

§2 ANGEBOT UND ANNAHME – 1. Unsere Angebote sind freibleibend. Selbstbelieferung, Lieferfähigkeit und Zwischenverkauf bleiben vorbehalten. 2. Aufträge gelten erst dann als angenommen, wenn sie von uns schriftlich bestätigt worden sind oder Lieferung erfolgt. 3. Alle in Prospekten, Drucksachen oder unseren Angeboten angegebenen, Maße. Leistungen, Gewichte und Abbildungen sind nur als angenäherte Werte anzusehen, es sei denn, dass bestimmte Werte gesondert schriftlich von uns zugesichert sind. Off ensichtliche Fehler in Angeboten oder Rechnungen dürfen von uns berichtigt werden. Rechtsansprüche auf Schadenersatz aufgrund irrtümlicher Angaben bestehen nicht, es sei denn, LILLNORD A/S GmbH hatte Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zu vertreten.

§3 LIEFERUNG - 1. Eine von uns angegebene Lieferzeit versteht sich stets ohne Montage und ist nur verbindlich, wenn diese ausdrücklich schriftlich zugesichert ist. Sollte die Lieferung innerhalb einer schriftlich vereinbarten Frist nicht erfolgen und eine uns einzuräumende Nachfrist von bis zu 8 Wochen von uns ebenfalls nicht eingehalten werden, so ist der Käufer zum Rücktritt berechtigt. 2. Im Falle höherer Gewalt oder sonstiger unvorhersehbarer Umstände wie Betriebsstörungen, Verkehrsschwierigkeiten usw., die sich auf unseren Betrieb oder unsere Lieferanten-Betriebe auswirken, sind wir berechtigt, die genannte Lieferzeit um bis 8 Wochen zu überschreiten. Danach ist jeder Vertragspartner zum Rücktritt berechtigt. 3. Schadenersatzansprüche aus Lieferverzug sind ausgeschlossen, sofern uns nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit triff t. Aus diesem Fall haften wie jedoch soweit gesetzlich zuverlässig – nur für vorsehbare Schäden. 4. Sind uns keine besonderen Weisungen gegeben, geht die Lieferung an die uns bekannte Adresse. Die Wahl des Beförderungsweges und des Beförderungsmittels erfolgt mangels besonderer Weisung des Käfers nach unserem Ermessen. 5. Wird die Auslieferung der Ware auf Wunsch oder aus Verschulden des Käufers verzögert, so lagert die Ware auf Kosten und Gefahr des Käufers.

§4 PREISE – 1. Unsere Preise verstehen sich in EURO (€. Sie gelten ab jeweils liefernden Verkaufshaus unseres Unternehmens bzw. Werk (vgl. §7), ausschließlich Verpackungs- und Frachtkosten, zuzüglich MwSt. 2. Verpackungskosten werden, soweit diese anfallen, zu Selbstkosten berechnet. Verpackungen der gelieferten Gegenstände nimmt der Lieferer vom Besteller am Ort der Ablieferung und Aufstellung zurück. Die Kosten des Rücktransports der Transportverpackungen trägt der Besteller. Sonderwünsche des Bestellers, wie beschleunigte Versandart, Versicherung der Ware, Spezialverpackungen usw. können berücksichtigt werden. Die Mehrkosten gehen zu Lasten des Käufers. 3. Bei Lieferungen in andere EU-Staaten besteht Anspruch auf Unsatzsteuerbefreiung nur im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Im jedem Fall muß uns der Besteller seine Ust-ID-Nr. schriftlich vorlegen und eine Kopie der Frachtpapiere aushändigen bzw. auf unserem Lieferschein die Lieferung in ein anderes Land der EG schriftlich quittieren.

4. Sollten sich Kostenverhältnisse und Preise unserer Vorlieferanten während der Abwicklung von Aufträgen ändern, behalten wir uns neue Preisstellung vor. Dies gilt auch für Abrufverträge. Nimmt der Käufer bei Abrufabträgen die Ware in der vereinbarten Frist nicht ab, tritt an Stelle des vereinbarten Preises der Listenpreis. Es könne von uns auf dem weg der Rückbelastung für die vorgenannten Auslieferungen Listenkonditionen in Ansatz gebracht werden.

§5 ZAHLUNGSBEDINGUNGEN – 1. Zahlungen sind 8 Tage nach Rechnungsdatum fällig, wenn nicht anderes vereinbart ist. Bei Geldeingang innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum werden 2% Skonto aus dem Rechnungsbruttobetrag gewährt, wenn keine Zahlungsrückstände bestehen. Sofern vereinbarte Zahlungskonditionen vom Käufer nicht eingehalten werden, sind unsere sämtlichen Forderungen sofort fällig. Barauslagen, Reparaturrechnungen, Ersatzteile, Diskontkosten- und Zinsbelastungen, Fracht und Gebührenrechnungen sind ohne Abzug sofort nach Rechnungseingang fällig. Wir sind berechtigt, Vorkasse zu verlangen oder Nachnahmelieferungen vorzunehmen. 2. Im Falle des Zahlungsvorzuges berechnen wir zinsen in Höhe von 4% über den jeweiligen Diskontsatz der deutschen Bundesbank p.a. Falls wir in der Lage sind einen höheren Verzugsschaden nach-zuweisen, sind wir berechtigt, diesen geltend zu machen. Bei Zahlungsverzug werden alle Rechnungen einschließlich derjenigen, für die an Zahlungsstatt Wechsel gegeben wurden, sofort fällig. 3. Zahlungen werden stets auf die ältesten fälligen Rechnungen verrechnet. 4. In Zahlung genommene Wechsel oder Schecks gelten erst nach Einlösung als eingegangen. Diskont- und Einzugskosten sind von Käufer zu vergüten. 5. Bei Nichteinlösung von Schecks und Wechseln, bei Zahlungseinstellung sowie, bei Einleitung eines Schuldenregelungsverfahrens werden unsere sämtlichen Forderungen – auch im Fälle einer Stundung – sofort fällig. 6. Der Käufer kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. 7. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Käufer nicht geltend machen. h. Zahlungen an Vertreter ohne Vorlage einer Inkassovollmacht sind unwirksam.

§6 EIGENTUMSVORBEHALT – 1. Bis zur vollständigen Bezahlung der Ware behalten wir uns das Eigentumsrecht an der Ware vor. Der Käufer ist verpflichtet die Ware zum Anschaff ungspreis zu versichern. 2. Bei vertragswidrigen Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt die Kaufsache zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Kaufsache durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, wir hätten dies ausdrücklich schriftlich erklärt. Wir sind nach Rücknahme der Kaufsache zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Bestellers – abzüglich angemessenen Verwertungskosten – anzurechnen. 3. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriff en Dritter hat uns der Besteller unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. 4. Eine Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Besteller wird stets von uns vorgenommen. Wir die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. 5. Wird die Kaufsache mit andren, und nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache, im Verhältnis des Wertes der Kaufsache zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt las vereinbart, dass der Besteller uns anteilsmäßig Miteigentum überträgt. Der Besteller verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns. 6. Der Besteller tritt uns auch für Forderungen zu Sicherung unserer Forderungen gegen ihn ab, die durch die Verbindung der Kaufsache mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.

§7 GEFAHRENÜBERGANG – 1. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Lieferung „ab Werk“ bzw. ab dem jeweils liefernden Verkaufshaus unseres Unternehmens vereinbart. 2. Sofern der Besteller es wünscht, werden wir für die Lieferung eine Transportversicherung abschließen; die insoweit anfallenden Kosten trägt der Besteller.

§8 MÄNGELGEWÄHRLEISTUNG - 1. Die Gewährleistungsrechte des Bestellers setzen voraus, dass dieser seinen nach §§ 377, 378 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. 2. Soweit ein von uns zu vertretender Mangel der Kaufsache vorliegt, sind wir nach unserer Wahl zur Mangelbeseitigung oder zur Ersatzlieferung berechtigt. 3. Sind wir zur Mangelbeseitigung/Ersatzlieferung nicht bereit oder nicht in der Lage, insbesondere, verzögert sich diese über angemessene Fristen aus Gründen, die wir zu vertreten haben, oder schlägt in sonstiger Weise die Mangelbeseitigung/Ersatzlieferung fehl, so ist der Besteller nach seiner Wahl berechtigt vom Vertrag zurückzutreten oder eine entsprechende Minderung des Kaufpreises zu verlangen. 4. Soweit sich nachstehend nichts anderes gibt, sind weitergehende Ansprüche des Bestellers – gleich wie aus welchen Rechtsgründen – ausgeschlossen. Wir haften deshalb nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind; insbesondere, haften wie nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Bestellers. 5. Vorstehende Haftungsfreizeichnung gilt nicht, soweit Schadenursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Sie gilt ferner dann nicht, wenn der Besteller wegen des Fehlers einer zugesicherten Eigenschaft Schadenersatzeinsprüche wegen Nichterfüllung gemäß §§ 463, 480 Abs.2 BGB geltend macht. 6. Sofern wie fahrlässig eine vertragswesentliche Pflicht verletzen, ist unsere Ersatzpflicht für Sach- oder Personschäden auf die Deckungssumme unserer Produkthaftpflicht-Versicherung beschränkt. Wir sind bereit, dem Besteller auf Verlangen Einblick in unsere Police zu gewähren. 7. Die Gewährleistungsfrist beträgt sechs Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang. Diese Frist ist eine Verjährungsfrist und gilt auch für Ansprüche aus Ersatz von Mangelfolgeschäden, soweit keine Ansprüche aus unerlaubter Handlung geltend gemacht werden.

§9 GESAMTHAFTUNG - 1. Eine weitergehende Haftung auf Schadenersatz als in § 8 Abs. 4 bis Abs. 6 vorgesehen, ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. 2. Die Regelung gemäß Abs. 1 gilt nicht für Ansprüche gemäß §§ 1,4 Produkthaftungsgesetz. Gleiches gilt bei anfänglichem Unvermögen oder zu vertretender Unmöglichkeit. 3. Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

§10 ANWENDBARES RECHT - Für diese Geschäftbedingungen und die gesamten Rechtsbezeichnungen zwischen Lieferer und Besteller gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

§11 ERFÜLLUNGSORT UND GERICHTSSTAND - 1. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort. 2. Soweit gesetzlich zulässig, ist Frankfurt/Main ausschließender Gerichtstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebender Streitigkeiten.

§12 SCHLUSSBESTIMMUNG - Sollten einzelne Bestimmungen ungültig sein, so bleiben die verkaufs- und Lieferbedingungen in ihren übrigen Teilen gleichwohl gültig. In einem solchen Fall ist die ungültige Bestimmung so umzudeuten oder zu ergänzen, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte wirtschaftliche Zweck erreicht wird. Dasselbe soll dann gelten, wenn bei Durchführung eines Geschäftes eine ergänzungsbedürftige Lücke off enbar wird